

krieg, zwischen 1945 und 1970 und nach 1970 analysiert und dabei nach 'Organisationen': UNO, IKRK, UNESCO, Europarat, EG, KSZE, nach bilateralen Vereinbarungen und Aktivitäten von non-governmental organisations (NGO) unterschieden. Weiterhin beschäftigt sich der Autor mit der Rechtsstellung und dem Schutz der Auslandskorrespondenten nach dem geltenden Völker- und Gemeinschaftsrecht, wobei er zwischen Ausländern allgemein, Journalisten und Auslandskorrespondenten unterscheidet. Der völkerrechtliche Schutz der Tätigkeit der letzteren Gruppe *de lege ferenda* ist das Thema seines abschließenden Kapitels.

Eine sehr kurze Zusammenfassung sowie ein nicht allzu ausführliches Literaturverzeichnis können den letzten Eindruck, den ein inhaltlich wie insbesondere sprachlich schwaches englisches summary vermittelt, leider nicht verbessern. Die Lektüre der Arbeit ist an vielen Stellen interessant, sie ist jedoch keineswegs unverzichtbar.

*Dagmar Reimann*

*Andreas Timmermann*

**Soziale Funktion und Umweltfunktion des Eigentums in der spanischen und in der kolumbianischen Verfassung**

Veröffentlichungen aus dem Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Band 20

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997, 320 S., DM 62,60

Die rechtsvergleichende, von der Universität Augsburg als Dissertation angenommene Studie befaßt sich mit dem Umfang und (vor allem) den Grenzen der Eigentumsgarantien in der spanischen Verfassung vom 27.12.1978 und in der kolumbianischen Verfassung vom 4.7.1991.

In der ersten, der spanischen Verfassung gewidmeten Hälfte arbeitet der Verfasser heraus, wie das Eigentum dort nur unter erheblichen Vorbehalten garantiert wird. Er geht dabei zunächst auf die systematische Stellung des Eigentums in der spanischen Verfassung (kein Grundrecht, sondern nur ein "Wirtschafts- und Sozialrecht", in der Terminologie des spanischen Verfassungsgerichts: ein "geschwächtes subjektives Recht") und auf die daraus folgenden Einschränkungen (Ausschluß der Verfassungsbeschwerde, fehlende Teilhabe an dem für die Grundrechte geschaffenen besonderen System des vorläufigen Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten) ein. In der dann folgenden Analyse der "sozialen Funktion" des Eigentums (Art. 33 Abs. 2: "Die soziale Funktion des Eigentumsrechts begrenzt seinen Inhalt") und der diesbezüglichen Grenzziehung zur entschädigungspflichtigen Enteignung beschäftigt sich die Studie intensiv mit der Rechtsprechung des spanischen Verfassungsgerichts. Der Verfasser gelangt dabei zu dem Ergebnis, das Gericht habe den spanischen Gesetzgeber bislang bei dessen Bestreben, Entschädigungszahlungen zu vermeiden, durch

eine restiktive Auslegung des Enteignungsbegriffs unterstützt. Eine der Eigentumsgarantie nicht direkt zu entnehmende "Umweltfunktion" ergibt sich nach dem Verfasser mittelbar aus anderen Bestimmungen der spanischen Verfassung, etwa derjenigen, wonach alle das Recht, eine der Entfaltung der Persönlichkeit förderliche Umwelt zu genießen, aber auch die Pflicht haben, sie zu erhalten (Art. 45 Abs. 1). Ausführlich beschäftigt sich die Studie mit dem umweltrechtlichen Instrumentarium Spaniens und dessen erheblichen Auswirkungen auf das Eigentumsrecht. Sie geht dabei u.a. auf eine besonders scharfe Waffe ein: die Überführung von Flächen oder Gütern in öffentliches Eigentum, so geschehen für das gesamte nationale Küstengelände und fast alle Süßwasservorkommen durch das Küstengesetz 1988 und das Wassergesetz 1985. Breiter Raum wird auch hier der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gewidmet, welche die erwähnten – entschädigungslosen – Überführungen in öffentliches Eigentum im Ergebnis mit der Begründung gehalten habe, es lägen im Rechtssinne keine Enteignungen vor. Der Verfasser gelangt angesichts all dessen zu dem Fazit, die Gesetzgebung und ihre verfassungsgerichtliche Bestätigung hätten die Wertgarantie des Eigentums in Spanien erheblich geschwächt.

In ihrer zweiten Hälfte befaßt sich die Studie mit der kolumbianischen Eigentumsverfassung; auch hier liegt der Schwerpunkt bei der Analyse der sozialen und der Umweltfunktion des Eigentums. Dabei wird deutlich, daß das kolumbianische Recht dem Eigentum trotz mancher (gewollter) Parallelen noch schärfere Restriktionen auferlegt, als dies im spanischen Recht bereits geschieht. Zunächst analysiert der Verfasser die Struktur der kolumbianischen Eigentumsverfassung, deren Besonderheit darin bestehe, daß dort zwei sich widersprechende Prinzipien bewußt miteinander konfrontiert würden: Einerseits werde in Art. 58 in Anlehnung an das liberale, de facto die feudalistischen Strukturen Kolumbiens stärkende Eigentumsverständnis des 19. Jahrhunderts das Privateigentum garantiert (Abs. 1), andererseits heiße es aber in Abs. 2 der Bestimmung: "Das Eigentum ist eine soziale Funktion, die Verpflichtungen einschließt. Insofern ist dem Eigentum eine Umweltfunktion zu eigen." Durch diese Gleichsetzung des Eigentums mit seiner sozialen Funktion werde der Eigentümer – anders als im spanischen Recht – zu einem bloßen Sachwalter im Dienste der Gesellschaft. Dem entspreche die systematische Stellung des Art. 58 in der kolumbianischen Verfassung, wonach das Eigentumsrecht kein Grundrecht sei, sondern unter die schwächeren "Wirtschafts-, Kultur- und Sozialrechte" falle; das kolumbianische Verfassungsgericht gewähre dem Eigentum nur insoweit grundrechtlichen Schutz, als es zur Existenzsicherung benötigt werde. Ausführlich widmet sich der Verfasser einer besonders drastischen Folge der sozialen Funktion des Eigentums: der – von der Enteignung zu unterscheidenden – staatlichen Befugnis zur entschädigungslosen "Eigentumsauslöschung", die zwar nicht die Verfassung, wohl aber einige, der Durchsetzung von insbesondere städtebaulichen oder agrarlichen Reformen dienende Gesetze als sanktionsähnliche Maßnahme vorsähen, falls Privateigentum nicht seiner sozialen Funktion entsprechend genutzt werde. Die von der Verfassung selbst geregelte, grundsätzlich entschädigungspflichtige, unter bestimmten (engen) Voraussetzungen allerdings auch entschädigungslose Enteignung habe dadurch nur geringe praktische Bedeutung erlangt. Im Rahmen

der dann folgenden Analyse der Umweltfunktion des Eigentums arbeitet der Verfasser anhand zahlreicher weiterer Verfassungsbestimmungen heraus, wie die eigentumsrechtliche Nutzungsbefugnis auf ein Recht zur umweltverträglichen Nutzung begrenzt wird, etwa durch das "Recht aller auf Genuß einer intakten Umwelt" (Art. 79), die staatliche Pflicht zur Umweltsteuerung zwecks Gewährleistung einer ressourcenerhaltenden Entwicklung ("desarrollo sostenible", Art. 80) und das "Treuhandprinzip", wonach der Staat die natürlichen Ressourcen treuhänderisch für die künftigen Generationen verwalten soll. Dabei weist er darauf hin, daß die staatliche Umweltplanung in der Praxis häufig unzulänglich sei, was der Verfassungsgeber aber vorhergesehen und gerade deshalb besonders extensive Eingriffsbefugnisse normiert habe: Die Reichweite der verfaßten Umweltfunktion erkläre sich durch ihre Begrenztheit in der Praxis. Auch hier wird die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung ebenso eingehend wie kritisch gewürdigt: Das Gericht vernachlässige bei der Prüfung der Eigentumsauslösung das von ihm sonst anerkannte Verhältnismäßigkeitsprinzip, indem es nicht die Angemessenheit und Erforderlichkeit des jeweiligen Eingriffs überdenke, sondern in eher abstrakten Gewichtungen das öffentliche gegenüber dem privaten Interesse in dem Sinne überwiegen lasse, daß der Zweck die Mittel heilige.

Timmermanns Studie ist eine detailreich recherchierte, auch rechtshistorisch fundiert aufbereitete und (nicht zuletzt) klar strukturierte Arbeit, zu deren gutem Gelingen sicherlich seine Forschungsaufenthalte in Spanien und Kolumbien in den Jahren 1993 und 1994 und die von ihm vor Ort mit verschiedenen Experten geführten, des öfteren in Fußnoten verwerteten Gespräche beigetragen haben dürften. Besonders wertvoll sind die Hinweise zur Rechtsprechung der Verfassungsgerichte beider Länder. Die sorgfältig ausgewählten, prägnanten und z.T. auch spektakulären Fälle (etwa die Enteignung der aus 222 Einzelunternehmen bestehenden Firmengruppe Rumasa in Spanien im Jahr 1983) machen auf plastische Weise deutlich, wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden. Wer sich künftig mit dem Eigentumsrecht in der spanischen oder der kolumbianischen Verfassung beschäftigen will oder muß, wird die Arbeit als Fundgrube zu schätzen wissen.

*Frank Niemeyer*

*Axel Michaelowa*

**Internationale Kompensationsmöglichkeiten zur CO<sub>2</sub>-Reduktion**

Steuerliche Anreize und ordnungsrechtliche Maßnahmen

Veröffentlichung des HWWA-Instituts für Wirtschaftsforschung, Hamburg, Band 33  
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997, 248 S., DM 60,-

Fünf Jahre nach dem sogenannten Erdgipfel von Rio hat im Juni 1997 eine Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen sich mit den seither im Umweltvölkerrecht erzielten